

Ministerium des Innern und für Kommunales

Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung (BMDS)

Nur per E-Mail: DI3@bmds.bund.de

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Jan Koberstein
E-Mail: jan.koberstein@mik.brandenburg.de

Telefon: +49 331 866-2855

Telefax:

Datum: 27.03.2026

Gesch.-Z.: 03-46-464-52/2025-005/007

Dokument Nr.: A-2026-00138604

Stellungnahme zum TKG-Änderungsgesetz 2026 und Digitalfunk der nächsten Generation

Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Landesvertretung Brandenburg hat mich der Referentenentwurf zum TKG-Änderungsgesetz 2026 erreicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Konsultation, die ich gerne wahrnehme, um für das Innenressort Stellung zu nehmen.

1. breitbandiger Digitalfunk der nächsten Generation (DFnG)

Der Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist ein einsatzkritisches und unverzichtbares Kommunikationsmittel für alle BOS. Aufgrund gestiegener Anforderungen der BOS-Einsatzkräfte (z.B. gesicherte Datenübertragung) ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Digitalfunknetzes hin zu einem krisensicheren Breitbandnetz unumgänglich. Mit der Gesetzesinitiative besteht für die Innenressorts von Bund und Ländern zeitgerecht die Möglichkeit, Anliegen, die die Etablierung des DFnG betreffen, rechtlich umzusetzen.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ist eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern, welche mit gesetzlichem Auftrag gegründet wurde, um den Digitalfunk BOS aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln. Die BDBOS hat Vorschläge zur Anpassung des TKG entwickelt, mit denen die Kommunikation der BOS in einem künftigen BOS-Breitbandnetz (DFnG) über kommerzielle Mobilfunknetze sicher und zuverlässig gewährleistet werden kann.

Diese Vorschläge zielen darauf ab, Mobilfunknetzbetreiber rechtlich zu verpflichten, für die von der BDBOS zukünftig zentral organisierte und verwaltete breitbandige Einsatzkommunikation

- I. **Zugang zu MNO-Netzen zu gewähren** („nationales BOS-Roaming“) und
- II. die Möglichkeit zu schaffen, dass die bundesweit einheitliche Einsatzkommunikation für BOS **bevorrechtigt** und **priorisiert** in den Netzen der MNO erfolgt

Hinter diesem Vorschlag stehen folgende Überlegungen:

- Für das verpflichtende nationale Roaming und die Bevorrechtigung und Priorisierung von Einsatzkommunikation werden Verträge mit den MNO geschlossen, die eine angemessene Vergütung vorsehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine signifikanten wirtschaftlichen Nachteile bei den MNO entstehen.
- Der Weg über ein rechtlich verpflichtendes nationales Roaming und die Bevorrechtigung und Priorisierung von bundesweit einheitlicher Einsatzkommunikation stellt eine verhältnismäßig unkomplizierte Absicherung von bundesweit einheitlicher Einsatzkommunikation der nationalen Sicherheitsorgane dar. Für Netzabdeckung, Resilienz und ausreichende Kapazitäten ist die Kooperation mit allen nationalen MNO notwendig. Mit diesen Anpassungen hat der Gesetzgeber die Chance, einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit in Deutschland zu leisten. Eine gesetzliche Verankerung ist europaweit betrachtet auch kein Novum, sondern ist bereits in Ländern wie beispielsweise Belgien oder Frankreich erfolgt.
- Da der breitbandige Digitalfunk der nächsten Generation auch für die zivil-militärische Zusammenarbeit und die Integration in die europäische Kommunikationslösung für einsatzkritische Kommunikation (EUCCS) relevant ist, ist diese Anpassungen auch die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands in und mit Europa zukünftig erforderlich.
- Die BOS der Länder stellen einen großen Anteil der Nutzer im aktuellen Digitalfunk BOS. Dies wird auch auf den Digitalfunk der nächsten Generation zutreffen. Rechtliche Regelungen, die zum Erfolg des Digitalfunks der nächsten Generation beitragen, haben damit direkte positive Auswirkungen auf den Einsatzalltag der Einsatz- und Rettungskräfte in den Ländern.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag für die Schaffung eines §20a im TKG befindet sich nach hiesiger Kenntnis in der finalen Abstimmung zwischen BDBOS und BMI und soll im weiteren Verlauf vom BMI eingebracht werden.

Die Innenresorts der Länder stehen geschlossen hinter diesen Vorschlägen, um die notwendigen Voraussetzungen für den zukünftigen, breitbandbasierten Digitalfunk der nächsten Generation (DFnG) bei der Nutzung kommerzieller Mobilfunknetze zu schaffen.

2. Notrufnummer 110

Das Land Brandenburg begrüßt ausdrücklich den Artikel 1 Nr. 69 (zum § 164) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026).

Darüber hinaus empfehlen wir die Gleichstellung der nationalen Notrufnummer 110 mit der europaweit gültigen Notrufnummer 112 gesetzlich zu verankern. Die europaweit gültige Notrufnummer 112 und die nationale Notrufnummer 110 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Darüber hinaus ist anzustreben, dass sämtliche Bestimmungen, wie z. B. Vorgaben der EU, o. ä. inhaltsgleich auf die nationale Notrufnummer 110 anzuwenden sind. Außerdem sollten zukünftig keine Unterscheidungen in rechtlichen Regelungen mehr zwischen den beiden Notrufnummern 110 und 112 erfolgen. Beide Nummern dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten.

Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten. Ohne diese drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben und abweichende Hersteller-/Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche und auch Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen Notrufnummer 112 und Notrufnummer 110.

Ich möchte Sie bitten, die dargestellten Vorschläge und Überlegungen zum vorliegenden Entwurf in die weitere Ausgestaltung des TKG-Änderungsgesetz 2026 zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Koberstein

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
